

## **Geschäftsordnung für die Direktmitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen**

### **Grundsatz**

Die Basis des Jugendwerkes sind die Kinder- und Jugendgruppen bzw. Orts-, Stadt- und Kreisjugendwerken. Ziel des Landesjugendwerkes ist es, neue Gruppen und Gliederungen vor Ort zu etablieren bzw. bestehende Gruppen und Gliederungen zu stärken. Darüber hinaus soll es natürlichen Personen ermöglicht werden, die inhaltliche Entwicklung und Gestaltung des Jugendwerkes mitzubestimmen, auch wenn (noch) keine Jugendwerksgliederung am eigenen Wohnort existiert.

Diese Geschäftsordnung regelt die Handhabung der Mitgliedsrechte für Direktmitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen nach §4 der Satzung des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen.

Die Leitsätze des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, das auf der Bundeskonferenz der AWO jeweils beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt und die Regelungen der Satzung des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

### **Mitgliedschaft**

1. Direktmitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen sind die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im Jugendwerk nicht widersprechen und keine Jugendwerksgliederung in ihrem Wohnort existiert.
2. Direktmitglieder können ferner Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 30 Jahren sein, die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen und keine Jugendwerksgliederung in ihrem Wohnort existiert.
3. Über die Aufnahme als Direktmitglied entscheidet der Landesjugendwerksvorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Jugendwerksgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
4. Ein Direktmitglied kann seinen Austritt aus dem Landesjugendwerk der AWO Thüringen zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand bewirken.
5. Ein Direktmitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes, gegen das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt oder die Satzung des Landesjugendwerkes der AWO Thüringen begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

6. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
7. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet das Landesjugendwerk der AWO Thüringen auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
8. Die Direktmitglieder üben ihre Mitwirkungsrechte in der Versammlung der Direktmitglieder aus.

### **Versammlung der Direktmitglieder**

1. Die Versammlung der Direktmitglieder findet im Vorfeld der Landesjugendwerkskonferenz statt.
2. Der Landesjugendwerksvorstand hat die Direktmitglieder zur Versammlung der Direktmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Vorstandes der übergeordneten Jugendwerksgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Direktmitglieder ist eine außerordentliche Versammlung der Direktmitglieder unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
3. Beschlüsse der Versammlung der Direktmitglieder werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
4. Die Versammlung der Direktmitglieder berät über die Anträge zur Landesjugendwerkskonferenz und wählt die Delegierten zur Landesjugendwerkskonferenz. Genauerer regelt die Wahlordnung.
5. Versammlungen der Direktmitglieder, die über eine Änderung dieser Geschäftsordnung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Direktmitglieder erschienen sind. Beschlüsse über Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Versammlung der Direktmitglieder, die zu einer Änderung der Geschäftsordnung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
6. Die Leitung der Versammlung der Direktmitglieder obliegt dem/der Vorsitzenden des Landesjugendwerkes oder seiner/m bzw. ihrer/ihrem Stellvertreter/innen.
7. Die Beschlüsse der Versammlung der Direktmitglieder sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen.

Beschlossen auf Versammlung der Direktmitglieder am 07.10.2006 in Erfurt.